



Markt Wellheim

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wellheim gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mit Bescheid vom 14.04.2026 hat das Landratsamt Eichstätt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wellheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer der Geschäftsleitung, Zimmer-Nr. 0.1, Marktplatz 2, 91809 Wellheim während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite des Marktes Wellheim unter der Adresse <https://www.wellheim.de/marktgemeinde/ortsrecht/flaechennutzungsplaene/> und über das Zentrale Landesportal über die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> → Gemeindenamen: Wellheim) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Marktgemeinde Wellheim
Stadt-Marktgemeinde-Gemeinde

Wellheim, 11.05.2026
Ort, Datum

Robert Husterer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt mittels Veröffentlichung im Internet sowie durch Niederlegung der Planung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Internetveröffentlichung und Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln.

Die Gemeinde unterhält folgende amtliche Gemeindetafeln:

- | | | |
|-------------|----------------|---------------|
| 1. Wellheim | 2. Konstein | 3. Biesenhard |
| 4. Hard | 5. Gammersfeld | 6. Aicha |

angeheftet am: 11.05.2026
Veröffentlicht Homepage am: 11.05.2026
Veröffentlicht Zentrales Landesportal am 11.05.2026

abgenommen am: 15.06.2026